

Hinweise zur elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern

Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und ergeht auch keine gerichtliche Entscheidung zur Sorgerechtsregelung, ist die volljährige Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.

Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern übereinstimmend die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so muss jeder von ihnen eine beurkundete Sorgeerklärung abgeben, d.h. erklären, dass er mit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchte. Ein Zusammenleben der Eltern ist hierfür nicht erforderlich.

Diese Erklärungen können bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Elternteile, aber auch jeweils gesondert beurkundet werden. Bei gesonderter Abgabe tritt die gemeinsame Sorge nicht vor dem Zeitpunkt der Beurkundung der zweiten Sorgeerklärung ein. Bis dahin kann eine solche Erklärung eines Elternteils nur noch durch ebenfalls beurkundete Erklärung, allerdings nur vor einem Notar, widerrufen werden.

Besteht insoweit keine Übereinstimmung der Eltern, können sowohl der Vater als auch die Mutter bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Gericht kann die Begründung der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang anordnen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn der andere Elternteil keine Kindeswohlrelevanten Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorträgt und solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind.

Die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind bleibt unberührt von dem jeweils bestehenden Sorgerechtsverhältnis (Alleinsorge eines Elternteils oder gemeinsame Sorge).

Was ist bei der Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten?

Die Wirksamkeit der Sorgeklärungen setzt eine rechtswirksam feststehende Vaterschaft voraus.

Die Sorgeklärungen müssen von den Eltern persönlich abgegeben werden.

Die Abgabe einer Sorgeerklärung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden; die Urkunde kann bei einem Jugendamt i.d.R. kostenfrei oder bei einem Notar errichtet werden.

Eine Bedingung oder Zeitbestimmung kann nicht in die Sorgeerklärung aufgenommen werden.

Die gemeinsame Sorge kann von den Eltern nicht aufgeteilt werden, etwa indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ein anderer Teilbereich einem Elternteil vorbehalten bleiben soll.

Die Sorgeerklärung ist, sobald die gemeinsame elterliche Sorge eingetreten ist, unwiderruflich und kann nur einmal abgegeben werden.

Die Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit durch eine gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge bereits geregelt wurde. Wichtig: Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, überträgt das Gericht dem jeweils anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wie sieht die praktische Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus?

Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich.

Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Wesentliche Entscheidungen z.B. über Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen usw. sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.

Jeder Elternteil nimmt die Erziehung alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Absprachen sind selbstverständlich zu empfehlen. Unzufriedenheit mit der Erziehung des jeweils anderen Elternteils ist für das Kind belastend.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts oder der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Einigen sich die Eltern in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Kind nicht, kann das Familiengericht angerufen werden. Dieses überträgt nach Anhörung der Eltern sowie des Jugendamtes ggf. die Befugnis zur Entscheidung in der strittigen Angelegenheit einem der beiden Elternteile; es entscheidet nicht selbst über die Sache.

Entsteht nach Begründung der gemeinsamen Sorge Streit über die Höhe des geschuldeten Barunterhalts, ist der Elternteil zur Vertretung des Kindes in Unterhaltsbelangen berechtigt, der das Kind in Obhut hat. Das bedeutet im Regelfall: derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dieser Elternteil ist auch berechtigt, eine Beistandschaft des Jugendamts zur sachkundigen Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung des Unterhalts zu beantragen.

Welchen Familiennamen trägt das Kind und kann dieser geändert werden?

Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.

Sofern keine weiteren Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter.

Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, bleibt den Eltern ein Monat nach der Geburt Zeit, den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung vor dem Standesamt zu bestimmen. Der Geburtsname kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus dem Namen der Eltern gebildeter Doppelname sein. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht. Treffen die Eltern keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Geburtsnamen, kann dieser neu bestimmt werden. Auch diese Erklärung ist bindend und gilt für weitere gemeinsame Kinder, für die gemeinsame elterliche Sorge besteht.